



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 130. Das Fahren einer bestimmten Quantität von Früchten, Mist u. d. gl.
beruhet bloß auf dem Herkommen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Judicatum der Regierungs-Canzley in Sachen des Meyer Uvenhaus wider den Amtsverwalter Lorenz vom 9. Jenner 1772:

„Daß Imploratisher Anwalt dasjenige, was er sich zu erweisen angemasset, zu Recht erwiesen, und daher die Rentkammer bey dem hergebrachten Besitze, sich von Imploranten die Pflugdienste mit vier Pferden ableisten zu lassen, zu schützen sey ic.“

Siehe auch das Erkenntniß der Marburger Facultät in causa Pldger und Consorten gegen die Rentkammer.

§. 129. Ob ein Dienstmann, der mehr als einen Dienstherrn hat, demjenigen, welcher ihm zuerst bestellt hat, den Dienst zu leisten schuldig seyn solle? Darüber ist nichts gesetzlich bestimmt, auch mir kein praejudicium bekannt. Indesß glaube ich, auf diese Frage bejahend antworten zu können; da der Dienstmann nicht zweyen zugleich dienen kann, und derjenige allerdings den Vorzug verdient, der ihn zuerst bestellt hat; jedoch muß es dem andern Dienstherrn vom Dienstpflichtigen gemeldet werden.

§. 130. Obgleich bey verschiedenen herrschaftlichen Meyereyen zum Besten der Dienstpflichtigen hergebracht ist, daß diese statt der, in der Polizeyordnung bestimmten Zeit, eine gewisse Anzahl Mist, Erde, Früchte und dergl. im Dienste täglich auf den Hof und von demselben fahren, auch ein genanntes pflügen müssen; so bleibt es doch,
falls

falls das Herkommen nicht erwiesen ist, bey jener Verordnung.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. May 1800 in Sachen der Dienstpflichtigen der Meyeren Brake wider den Pächter derselben:

„Daß nach nunmehr durch näheren Beweis und Gegenbeweis aufgeklärter Sache Recurrenten zur Verrichtung einer bestimmten Mistfuderzahl nach den, im Erkenntnisse actor. [87] benannten, Ländereyen nicht, sondern nur zur genauen Befolgung der Polizey- und Dienstordnung durch fleißiges Fahren mit tüchtigen Pferden und bequemen Gezeug von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, die beyden Mittagstunden (von 11 bis 1 Uhr) ausgenommen, verbunden 2c.“

§. 131. Der Dienstherr ist befugt, diejenigen Dienste, welche er wegen seines weit entlegenen Wohnorts nicht gebrauchen kann, andern zu überlassen.

Judicatum der Regierung = Canzley vom 1. Febr. 1668 in Sachen von Ledebuhr zur Mühe Lenburg wider Knollmann zu Aspe:

„Wird von Uns Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe, für Recht erkannt 2c., daß Klägern, auch dieselben (Dienste) einem andern, so gestaltn Sachen nach, da er sich deren seines weit entlegenen domicilii halber nicht bedienen kann, zu cediren und abzutreten billig verstattet werde.“

Diese